

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

KRoo services 4 b2b GmbH

Danziger Straße 40 in 25421 Pinneberg

I. Geltung

Unsere nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Rechtsgeschäfte mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Beendigung

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen unterliegen ausschließlich diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend Geschäftsbedingungen). Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an; sie werden nicht Vertragsinhalt. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung oder Leistung gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Die in unserer Werbung/Prospekten/Verkaufsunterlagen enthaltenen Produktabbildungen, Angaben zum Verwendungszweck oder technische Daten beinhalten kein Angebot auf Abschluss eines Garantievertrages.
3. Die Bestellung der Leistung durch den Kunden bedeutet das verbindliche Angebot des Kunden, die bezeichnete Leistung erwerben zu wollen. Wir können das mit der Bestellung des Kunden unterbreitete verbindliche Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Bestelleingang annehmen. Die Annahme kann schriftlich, textlich oder durch Erbringung der bestellten Leistung erfolgen. Wir sind nicht zur Annahme von Bestellungen verpflichtet. Erklären wir nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bestelleingang die Annahme der Bestellung, ist die Bestellung abgelehnt.
4. Bestellt der Kunde auf elektronischem Weg werden wir den Zugang der Bestellung umgehend bestätigen, wobei diese Eingangsbestätigung keine Annahme der Bestellung darstellt, aber mit einer solchen verbunden werden kann. Bei mündlichem Vertragsabschluss wird der Leistungsumfang der von uns zu erbringenden Lieferungen/Leistungen durch unsere schriftliche Vertragsbestätigung bestimmt.
5. Wir behalten uns technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts vor, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten könnte. Angaben über unsere Produkte (technische Daten, Maße u.a.) sind nur ungefähr und annähernd; sie sind keine vereinbarte Beschaffenheit, es sei denn, solches erfolgt ausdrücklich und schriftlich.
6. An Mustern, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen u.a. – auch in elektronischer Form – behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
7. Verträge über eine Einzelleistung enden mit Leistungserbringung und Bezahlung der Rechnung. Verträge mit einer definierten Laufzeit enden mit Zeitablauf. Verträge über eine unbestimmte Zeit können mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, verbindliche Vereinbarungen mit Wirkung für unser Unternehmen zu treffen.

III. Preise, Zahlungen

1. Mangels anderslautender Vereinbarung gelten unsere Preise grundsätzlich in Euro netto. Gesetzliche Abgaben, Zölle und Steuern sind in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.
2. Unsere Preise gelten vom Tage des Vertragsschlusses an für 6 Wochen. Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 6 Wochen, so können wir die Preise an die Veränderung von Löhnen, Materialkosten, Einstandspreise und Wechselkurse anpassen.
3. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Bei Leistungen nicht vor Abnahme.
4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte des Kunden gegenüber unseren Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder sie beruht auf einem behaupteten Mangel des von uns gelieferten Produkts, für das wir Zahlung verlangen.
5. Bei verspäteter Zahlung oder Stundung wird der jeweils offene Rechnungsbetrag in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Für jede schriftliche Mahnung nach Verzugsbeginn berechnen wir eine Mahngebühr von € 10,00.
6. Verschlechtert sich nach Vertragsschluss die finanzielle Situation des Kunden wesentlich, so sind wir berechtigt, sämtliche Zahlungen sofort fällig zu stellen und für künftige Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

IV. Lieferung und Leistung

1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Reinigungs- und Serviceleistungen durch uns. Der Umfang der geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem Vertrag und ggf. dem Leistungsverzeichnis.
2. Wünscht der Kunde nach Abschluss des Vertrages zusätzliche Leistungen durch uns, so gilt folgendes:
 - a) Bei Verträgen über regelmäßige Leistungserbringung, sind die zusätzlichen Leistungen als Nachtrag zu vereinbaren. Eine einseitige Anordnung ist nicht möglich.
 - b) Bei Verträgen über einmalige Leistungserbringung ist die zusätzliche Leistung ebenfalls zu vereinbaren; einseitige Anordnungen sind nicht möglich. Der zu bezahlende Preis erhöht sich auch ohne besondere Vereinbarung entsprechend der Aufwandsänderung. Diese berechnet sich bei Pauschalpreisverträgen auf Grundlage der Urkalkulation.
 - c) Teilleistungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Kunden unzumutbar. Der Kunde ist bei Teilerfüllung zur Zahlung der anteiligen Vergütung verpflichtet. Verlangt der Kunde eine Verringerung der vereinbarten Leistung, gilt dies als Teilkündigung
3. Vereinbarungen über eine verbindliche Leistungszeit müssen schriftlich erfolgen. Sie sind nur dann verbindlich, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen dem Kunden und uns geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie etwa Beibringung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Anzahlung, erfüllt hat. Die Angabe einer Leistungszeit und unserem initialen Angebot ist unverbindlich.
4. Eine Leistung ist dann rechtzeitig, erbracht, wenn spätestens zum vereinbarten Fertigstellungstermin Abnahmereife vorliegt.

5. Bei nachträglichen Vertragsänderungen oder –Ergänzungen beginnt die jeweils vereinbarte Leistungszeit neu zu laufen.
6. Wir kommen dann nicht in Verzug, wenn wir aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, selbst nicht beliefert werden, z.B. wenn Lieferschwierigkeiten unseres Lieferanten, von uns nicht zu vertretendem Energiemangel etc. Wir sind verpflichtet, die ausbleibende Selbstbelieferung dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Nichtbelieferung mehr als 4 Monate, können beide Parteien nach dieser Frist vom Vertrag zurücktreten, der Kunde jedoch nur dann, wenn es für ihn unzumutbar ist, eventuell von uns vorgeschlagene Ersatzprodukte zu akzeptieren. Bei Rücktritt haben wir dem Kunden unverzüglich die geleisteten Anzahlungen zurückzubezahlen, allerdings nur soweit die von uns bereits erbrachten Leistungen für den Kunden infolge des Rücktrittes keinen Wert mehr haben. Sonstige Ansprüche sind ausgeschlossen.
7. Bei Verzögerungen aufgrund höher Gewalt, Streik, u.ä. verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Verzögerung; wir haften für derartige Behinderungen nicht.
8. Haben wir die Verzögerung zu vertreten, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Entsteht dem Kunden durch die Verzögerung ein Schaden, ist er berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Werts desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Ein darüberhinausgehender Schadensersatz ist im Rahmen der Bestimmungen Ziffer IX. ausgeschlossen.

V. Annahmeverzug

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so können wir nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und den uns entstehenden Schaden einschließlich Mehraufwendungen verlangen. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

VI. Abnahme

Nach Fertigstellung der vereinbarten Reinigungs- und Serviceleistungen durch uns ist der Kunde zu einer Abnahme der Leistungen verpflichtet. Als Abnahme gilt es auch, wenn der Kunde die gereinigten Räume in Benutzung nimmt, ohne Mängel zu rügen. Das Verlassen des Reinigungsobjektes durch uns gilt insoweit als Fertigstellungsanzeige, es sei denn, wir erklären ausdrücklich etwas anderes.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Das von uns gelieferte Produkt bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/Werklohnes einschließlich etwaiger Transport- und Nebenkosten unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde darf die Vorbehaltsware nicht ohne unser Einverständnis verpfänden oder als Sicherheit übereignen.
2. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern uns der Kunde nicht nachweist, dass er selbst eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Hierdurch tritt der Kunde schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen seinen Versicherer an uns ab, sofern er sich auf eines der vorgenannten Leistungshindernisse beruft.

3. Gerät der Kunde mit einer fälligen Teilzahlung ganz oder zu einem erheblichen Teil mehr als zehn Tage in Verzug und ist eine von uns gesetzte angemessene Zahlungsfrist erfolglos verstrichen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In der Abholung der Vorbehaltsware durch uns liegt eine entsprechende Rücktrittserklärung.

VIII. Mängelansprüche (Gewährleistung)

1. Der Kunde hat die Mangelhaftigkeit der Reinigungsleistung bis 12:00 Uhr des auf die Leistungserbringung folgenden Tages zu rügen. Bei verspäteter Rüge sind die Gewährleistungsrechte ausgeschlossen.
2. Wir haben in jedem Fall das Recht, eine mangelhafte Leistung nachzubessern.
3. Beseitigen wir einen Mangel nicht innerhalb einer vom Kunde gesetzten angemessenen Frist, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
4. Wir leisten Gewähr, dass die von uns gelieferten Produkte und Leistungen dem Stand der Technik entsprechen und die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften haben. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf eventuell vom Kunden verfolgte Zwecke. Beschaffenheitsvereinbarungen existieren nicht.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Abnahme der Leistung.
6. Beim Verkauf gebrauchter Produkte ist unsere Haftung ausgeschlossen.

IX. Haftung

Unsere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sämtliche in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführten anderen Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen, bei Personenschäden, bei Schäden, die durch das Fehlen einer Beschaffenheit entstanden sind, die wir zugesichert haben, und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

X. Rechtswahl; Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Gerichtsstand im Verkehr mit Kaufleuten ist der Sitz unseres Unternehmens. Wir sind jedoch nach unserer Wahl berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.

XI. Sonstiges

1. Die Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Alle einseitigen Erklärungen der Parteien auf Grundlage dieses Vertrages bedürfen zumindest der Textform. Diese kann dadurch ersetzt werden, dass eine Partei eine mündliche Erklärung der anderen Partei textlich bestätigt.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder nichtigen Klausel möglichst nahe kommt.

- Ende der allgemeinen Geschäftsbedingungen -